

Der zweite Teil (15–35) beginnt zunächst mit der Feststellung einer der entwickelten Auffassung entgegenstehenden Praxis: Simonisten selbst und simonistische Weihen werden durch Rekonziliation nach vorausgegangener Bußleistung anerkannt (15). Als Autorität hierfür gilt ein Kanon des 11. Konzils in Toledo (16). Wie ist dieser Widerspruch zwischen Theorie und Praxis zu lösen? Bei der Besprechung der Lösungsmöglichkeiten verschiebt Gilbert das Problem auf eine andere Ebene. Während im ersten Teile durchaus der simonistisch Handelnde und die Bewertung seiner Handlungen erörtert werden, rückt jetzt das Verhältnis der *subditi*, also der Parochianen, immer mehr in den Vordergrund. Man könnte, so meint Gilbert, die Simonisten sehr wohl gleichstellen mit den *raptores, ebriosi et non continentes episcopi*, denen die Untertanen doch auch Gehorsam schuldig sind, solange sie noch nicht verurteilt sind (17). Der Einwurf, der aus den Worten des Evangeliums über die Tempelreinigung erhoben werden könnte (18), berührt diese Auffassung nicht (19). Ein zweiter Einwand wird mit dem Hinweis auf das Verhältnis zwischen Jesus und Judas aus dem Wege geräumt: wenn Jesus, der doch der Meister, nicht etwa der Untergebene des Judas war, mit ihm verkehrte (*communicare*), wie sollte für Leute, die *nolens volens* den Simonisten unterstellt sind, der Verkehr mit ihnen verboten sein? (20). Die Frage der Wirksamkeit simonistischer Weihen wird wieder mit augustinischer Theologie, und zwar mit Hilfe der Rechtfertigungslehre beantwortet, und immer stärker verlegt sich die Argumentation auf die subjektive Verfassung des Sakramentsempfängers. Auf diese allein kommt es an: *spiritus operatur* (21). Das wird nun an Hand der paulinischen Abendmahlslehre weiter erläutert (22. 23) mit dem Ergebnis: *per malos autem ministros potens est bonitas Dei* (24). Unter diesem Gesichtspunkt werden dann die Autoritäten und Exempel des ersten Teiles, vor allem die Stelle aus Pseudoambrosius, interpretiert (25–27) und von hier aus, wieder unter Heranziehung der augustinischen Unterscheidung zwischen *virtus* und *forma sacramenti* die Praxis der Rekonziliation der Simonisten gerechtfertigt (28–31). Dieses Ergebnis scheint nun im Widerspruch zu stehen zu der unzweifelhaften Tatsache, daß die Simonisten Ketzer seien, mit denen man nicht verkehren (*communicare*) dürfe. Die Lösung findet Gilbert durch eine genauere Untersuchung des Begriffes *communicare*. Nur wenn man *communicare* gleichsetzt mit *unum esse volun-*